

Hinweise zur Anfertigung einer Hausarbeit

I. Äußerer Aufbau

1. Titelblatt
(Vor- und Zuname des Verfassers, Fachrichtung und Semesterzahl)
Bezeichnung der Übung und der Aufgabe, Name des Übungsleiters
2. Sachverhalt
3. Gliederung
4. Literaturverzeichnis
5. Gutachten (Lösungstext)
6. Unterschrift

Ein Abkürzungsverzeichnis ist nicht notwendig, sofern die Abkürzungen den üblichen entsprechen, wie sie in Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der deutschen Rechtssprache, 8. Aufl., 2015, aufgeführt sind. Wird ein Abkürzungsverzeichnis angefertigt, ist es nach der Gliederung einzufügen.

II. Das Literaturverzeichnis

1. In das Literaturverzeichnis wird (ausschließlich !) das Schrifttum aufgenommen, das in der Hausarbeit zitiert wird.
2. Die Literatur ist alphabetisch nach dem Namen der Autoren zu ordnen.
Eine Aufteilung nach Kommentaren, Lehrbüchern etc. ist nicht erforderlich.
3. Rechtsprechung gehört nicht in das Literaturverzeichnis.
4. Form der Literaturangaben:
 - a) bei Kommentaren:

Kindhäuser, Urs	Strafgesetzbuch - Lehr- und Praxiskommentar, 6. Aufl., Baden-Baden 2015
-----------------	---
 - b) bei Lehrbüchern:

Jakobs, Günther	Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Berlin New York 1991
Puppe, Ingeborg	Strafrecht Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung, 3. Aufl., Baden-Baden 2016

c) bei Aufsätzen:

Paeffgen, Hans-Ullrich Unzeitgemäße (?) Überlegungen zum Gewalt- und Nötigungs-Begriff, in: Erich Samson u.a. (Hrsg.), Festschrift für Gerald Grünwald zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 1999, S. 433 - 468

d) bei Anmerkungen:

Verrel, Torsten Anmerkung zum Beschluss des BayObLG vom 20.3.2001 - 1 St RR 27/2001, JR 2002, 168 - 170

III. Aufbau des Gutachtens (Lösungstext)

1. Das Gutachten wird in der Regel nach Tatkomplexen (oder nach Tatbeteiligten) gegliedert. Wird in einem Sachverhalt z.B. ein Einbruch mit mehreren Tatbeteiligten geschildert, an dem sich später Hehlerei und Begünstigungshandlungen anschließen, so können die Überschriften etwa lauten:
 1. Tatkomplex: Der Einbruch in den Fotoladen
 2. Tatkomplex: Die Weitergabe der Kamera an X
2. Innerhalb der Tatkomplexe beginnt man mit dem Tatnächsten und bildet eine entsprechende Überschrift („Strafbarkeit des T“).
3. Innerhalb der Prüfung der Strafbarkeit einer Person prüft man nach einzelnen Tatbeständen des Besonderen Teils und bildet entsprechende Überschriften.
4. Bei der Prüfung der einzelnen Tatbestände sind die Grundsätze des Deliktaufbaus zu beachten.
5. Innerhalb der Prüfung sollte der Verf. darauf achten, dass am Anfang eines jeden Absatzes die behandelte Fragestellung steht (sog. Gutachtenaufbau). Am Ende eines jeden Absatzes sollte die Antwort auf die am Anfang gestellte Frage oder die Überleitung zu einer neuen, verfeinerten Fragestellung stehen.
6. Im Gutachten werden nur juristische Probleme behandelt, die sich bei der Lösung des gestellten Falles ergeben. Ausführungen ohne Fallbezug sind ebenso fehlerhaft wie das Übersehen einer relevanten Streitfrage.
7. Gibt es zu einer Rechtsfrage mehrere Lehrmeinungen („Theorien“), so sind diese - sofern für die Falllösung relevant - darzustellen und auf den Fall anzuwenden. Eine Diskussion, welche dieser Theorien den Vorzug verdient, findet nur statt, wenn sie in Bezug auf den Sachverhalt zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.
8. Wörtliche Zitate sind im Gutachten nur dort angebracht, wo es um Erläuterung eines gesetzlichen Begriffs oder um einen ungeschriebenen Rechtssatz geht. Fehlerhaft ist es dagegen, wenn eine Legaldefinition oder die Subsumtion des Sachverhalts unter das Gesetz mit Zitaten aus Rechtsprechung oder Lehre „belegt“ werden.
9. Zitate im Gutachten müssen das zitierte Werk nicht unbedingt so genau bezeichnen wie das Literaturverzeichnis. Bekannte Lehrbuch- und Kommentartitel können hier z.B. abgekürzt und ohne Erscheinungsdatum, Aufsätze können ohne Titel zitiert werden. Der Beleg muss jedoch ohne weitere Hilfsmittel die Auffindung der zitierten Stelle ermöglichen.